

ANGESCHLAGEN AM 23.07.2020  
ABGENOMMEN AM .....



Das Land  
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Bernhard und Elisabeth Hollergschwandtner  
Oberneuberg 15  
8225 Pöllauberg

→ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Stefan Koller  
Tel.: +43 (3332) 606-228  
Fax: +43 (3332) 606-550  
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-119434/2020-2

Hartberg, am 29.07.2020

Ggst.: Hollergschwandtner Bernhard und Elisabeth,  
8225 Oberneuberg 15,  
Errichtung einer Kläranlage auf Gst.Nr. 257/4, KG Oberneuberg

**Öffentliche Kundmachung**  
**einer mündlichen Verhandlung am**  
**Montag, dem 24.08.2020 um 10:30 Uhr.**

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Familie Hollergschwandtner hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

**Wasserrechtliche Bewilligung**

– für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage

mit 10 EW<sub>60</sub> auf Gst.Nr. 257/4, KG. Oberneuberg, Gemeinde Pöllauberg, samt Verrieselung auf eigenem Grund

Zweck der Anlage: Abwasserentsorgung

**Maß der Wasserbenutzung:** 1,50 m<sup>3</sup>/Tag

**Rechtsgrundlagen:**

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:  
§§ 12, 13, 32 (2) a, b, c, d, e, (3), 33 b

8230 Hartberg • Rochusplatz 2  
Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007  
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

EB\_1 V1.1

**Sonstige Rechtsgrundlagen:**

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:  
§§ 40 bis 44 und 54

**Hinweise:**

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

**Schutzinteressen sind:****im Wasserrechtsverfahren:**

- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Stefan Koller  
(elektronisch gefertigt)